

Rechtliche Informationen zum Staatsangehörigkeitsausweis



FREIBURG-KAPPEL

Vorwort

Seit dem 8. Mai 1945 ist Deutschland besetzt, und ohne die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz durch das Bundesverwaltungsamt bleiben viele verwaltungstechnisch staatenlos. Dieses Glossar beleuchtet die Gründe für diese Situation und beschreibt die notwendigen Schritte, um das Umvolken zu beenden.

Das besetzte Deutschland, das zu keinem Zeitpunkt souverän gewesen ist, wie Wolfgang Schäuble auf dem European Banking Kongress berichtete, hat ein Problem.

Die Bevölkerung ist der irrgen Annahme erlegen, sie sei Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

Eine BRD Staatsangehörigkeit jedoch ist nicht existent.

Jeder einzelne ist gefordert, seine Staatsangehörigkeit in einem Feststellungsverfahren aktiv feststellen zu lassen, um zum Beispiel an Wahlen teilnehmen zu können.

Der Personalausweis und der BRD-Reisepass sind lediglich Identifikationsdokumente, die keinen Nachweis einer Staatsangehörigkeit darstellen.

Viele Menschen sind sich dessen nicht bewusst und gehen davon aus, dass sie automatisch Bürger der Bundesrepublik Deutschland sind.

Doch die Realität sieht anders aus.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein besetztes Land, das seit dem Zweiten Weltkrieg von den alliierten Mächten verwaltet wird.

Die Staatsangehörigkeit der BRD wurde nie offiziell festgestellt, und die Menschen werden nicht als Bürger sondern lediglich als Staatenlose anerkannt.

Um diese Situation zu klären, ist es notwendig, dass jeder einzelne seine deutsche Staatsangehörigkeit in einem Feststellungsverfahren aktiv feststellen lässt.

Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Rechte und Pflichten als Bürger zu klären und um an Wahlen teilnehmen zu können.

Ich habe als Leiter der Orts- und Besatzungsverwaltung Freiburg-Kappel und als Parteimitglied der CDU dieses Dokument erstellt, um Sie über die

besondere Situation des besetzten Deutschlands zu informieren und Ihnen zu helfen, Ihre Rechte und Pflichten als Bürger zu verstehen und Ihre Staatsangehörigkeit in einem Feststellungsverfahren aktiv feststellen zu lassen.

Autor: Christoph Brender CDU Ortsvorsteher-Besatzungsverwalter

Anschrift: Am Bannwald 6

Ort: 79117 Freiburg

Telefon (dienstlich): +49 0761 / 6 11 08 - 0 **Fax:** 0761 / 6 11 08 - 99

Telefon (privat): +49 0761-62592

E-Mail: buergerberatung@stadt.freiburg.de



1 Der einzige Nachweis der Staatsangehörigkeit in Deutschland ist der Staatsangehörigkeitsausweis.

Nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) haben deutsche Staatsangehörige bestimmte Rechte, die sich aus ihrer Staatsangehörigkeit ergeben. Diese Rechte umfassen unter anderem:

Recht auf Identität: Deutsche Staatsangehörige haben das Recht, ihre deutsche Identität zu wahren und zu leben.

Recht auf Schutz: Deutsche Staatsangehörige haben Anspruch auf Schutz durch den deutschen Staat, sowohl im Inland als auch im Ausland.

Recht auf Teilnahme am politischen Leben: Deutsche Staatsangehörige haben das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich politisch zu betätigen.

Recht auf soziale Sicherheit: Deutsche Staatsangehörige haben Anspruch auf soziale Leistungen und Unterstützung durch den Staat.

Recht auf Freizügigkeit: Deutsche Staatsangehörige haben das Recht, sich innerhalb Deutschlands frei zu bewegen und ihren Wohnsitz zu wählen.

Recht auf Zugang zu Bildung: Deutsche Staatsangehörige haben das Recht auf Zugang zu Bildungseinrichtungen und staatlichen Bildungsangeboten.

Die Urkundsbelege, die vom Bundesverwaltungsamt ausgestellt werden, dienen dazu, die deutsche Staatsangehörigkeit nachzuweisen und können in verschiedenen rechtlichen Angelegenheiten von Bedeutung sein.

2 Der Personalausweis ist nach internationalem Recht ein Dokument für Staatenlose, das lediglich als Nachweis der Identität eines Staatenlosen dient und bestätigt entgegen der vorherrschenden Meinung keine Staatsangehörigkeit.

1 2

¹<https://germania.diplo.de/ru-de/service/03-staatsangehoerigkeit/1502360-1502360> Ein deutscher Personalausweis/Reisepass ist kein Beweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

²<https://youtu.be/2MYLuvYrEgg> Reisepass + Personalausweis sind kein Nachweis für deutsche Staatsangehörigkeit - Regierungsantwort

Der Hauptunterschied zwischen deutschen Staatsangehörigen und Personen, die einen Personalausweis nach Artikel 27 des Übereinkommens über die Staatenlosen von 1954 besitzen,³ liegt in ihrem rechtlichen Status und den damit verbundenen Rechten.

Artikel 27 Personalausweise Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.

Staatsangehörigkeit: Deutsche Staatsangehörige haben eine anerkannte Staatsangehörigkeit, die ihnen bestimmte Rechte und Pflichten im Rahmen des deutschen Rechts und der internationalen Gemeinschaft verleiht.

Personen, die im Besitz eines Personalausweises gemäß Artikel 27 des Übereinkommens über die Staatenlosen von 1954 sind, gelten als Staatenlose. Dies bedeutet, dass sie über keine Staatsangehörigkeit eines anerkannten Staates verfügen, da sie diese weder durch einen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland (BRD) noch durch einen Reisepass der BRD nachweisen können.. Häufig besteht die irrite Annahme, dass ein solcher Personalausweis ausreichend sei, um eine Staatsangehörigkeit zu belegen, was jedoch nicht der Fall ist. Infolgedessen befinden sich diese Personen in einer rechtlich unsicheren Position, da ihnen die Rechte und der Schutz, die mit einer Staatsangehörigkeit verbunden sind, verwehrt bleiben.

Rechte und Schutz: Deutsche Staatsangehörige mit Staatsangehörigkeitsausweis vom Bundesverwaltungsamt in Köln genießen umfassende Rechte., einschließlich politischer Rechte, sozialer Sicherheit und Schutz durch den deutschen Staat. Staatenlose Personen haben oft eingeschränkte Rechte und erhalten möglicherweise nicht den gleichen Schutz oder die gleichen Leistungen wie Staatsangehörige.

Hier sind einige Beispiele für Vergleiche zwischen deutschen Staatsangehörigen und Staatenlosen in Bezug auf Rente und Sozialleistungen:

Rente: Deutsche Staatsangehörige haben Anspruch auf eine Rente nach dem deutschen Rentenrecht, während Staatenlose möglicherweise Schwierigkeiten haben, eine Rente zu erhalten, da sie nicht in das deutsche Rentensystem eingebunden sind.

Sozialleistungen: Deutsche Staatsangehörige haben Anspruch auf verschiedene Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Kindergeld und Wohngeld, während Staatenlose möglicherweise nicht für diese Leistungen in Frage kommen.

Gesundheitsversorgung: Deutsche Staatsangehörige haben Zugang zu der gesetzlichen Krankenversicherung, während Staatenlose möglicherweise Schwierigkeiten haben, eine Krankenversicherung zu erhalten, da sie nicht in das deutsche Gesundheitssystem eingebunden sind.

³<https://shorturl.at/bcvI0/>

Bildung: Deutsche Staatsangehörige haben Zugang zu kostenlosen Bildungseinrichtungen, während Staatenlose möglicherweise Schwierigkeiten haben, eine Bildungseinrichtung zu besuchen, da sie nicht in das deutsche Bildungssystem eingebunden sind.

Sozialhilfe: Deutsche Staatsangehörige haben Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie bedürftig sind, während Staatenlose nicht für Sozialhilfe in Frage kommen

Nach internationalem Recht und deutschem Recht haben Staatenlose im Vergleich zu deutschen Staatsangehörigen folgende Rechte nicht:

Recht auf Staatsbürgerschaft: Staatenlose haben kein Recht auf Staatsbürgerschaft eines bestimmten Staates, da sie keine Staatsangehörigkeit besitzen.

Recht auf Wahl und Wählbarkeit: Staatenlose haben kein Recht auf Wahl und Wählbarkeit in politischen Wahlen, da sie keine Staatsangehörigkeit besitzen.

Recht auf Diplomatischen Schutz: Staatenlose haben kein Recht auf diplomatischen Schutz durch einen bestimmten Staat, da sie keine Staatsangehörigkeit besitzen.

Recht auf Rente: Staatenlose haben kein Recht auf Rente nach dem Rentenrecht eines bestimmten Staates, da sie keine Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in das Rentensystem eines bestimmten Staates eingebunden sind.

Nach internationalem Recht und deutschem Recht haben Staatenlose im Vergleich zu deutschen Staatsangehörigen folgende Grundrechte nicht:

Recht auf Gleichbehandlung: Staatenlose haben kein Recht auf Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen eines bestimmten Staates, da sie keine Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in das Rechtssystem eines bestimmten Staates eingebunden sind.

Recht auf Freizügigkeit: Staatenlose haben kein Recht auf Freizügigkeit innerhalb eines bestimmten Staates oder zwischen Staaten, da sie keine Staatsangehörigkeit besitzen und keine Visa oder Aufenthaltstitel besitzen.

Recht auf Schutz der Privatsphäre: Staatenlose haben kein Recht auf Schutz der Privatsphäre in demselben Umfang wie Staatsangehörige eines bestimmten Staates, da sie keine Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in das Rechtssystem eines bestimmten Staates eingebunden sind. Durch die Implementierung von umfassenden Überwachungsmassnahmen werden Staatenlose in besonderem Maße in ihrer Privatsphäre und ihren Grundrechten eingeschränkt, da sie bereits aufgrund ihrer staatenlosen Situation in einer prekären Rechtslage befinden.

Recht auf Meinungsfreiheit: Staatenlose haben kein Recht auf Meinungsfreiheit in demselben Umfang wie Staatsangehörige eines bestimmten Staates, da sie keine Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in das Rechtssystem eines bestimmten Staates eingebunden sind.

Recht auf Asyl: Staatenlose haben kein Recht auf Asyl in demselben Umfang wie Staatsangehörige eines bestimmten Staates, da sie keine Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in das Rechtssystem eines bestimmten Staates eingebunden sind.

3 Die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit



Die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt im Rahmen eines speziellen Feststellungsverfahrens und erfordert jedoch keiner Beantragung. In einem Feststellungsverfahren ist es erforderlich, dass die deutsche Staatsangehörigkeit zwingend positiv festgestellt wird. Die erforderlichen Unterlagen können Sie direkt beim Bundesverwaltungsamt in Köln herunterladen. Die entsprechende Webseite finden Sie unter folgendem Link

<https://shorturl.at/Ya3a2>

Rechtliche Identität: Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, das die deutsche Staatsangehörigkeit nachweist. Der Personalausweis für Staatenlose dient primär als Nachweis der Identität und des Status der Person, während nur der Staatsangehörigkeitsausweis vom Bundesverwaltungsamt in Köln die Staatsangehörigkeit sowie die damit verbundenen Rechte dokumentiert.

Zugang zu Dienstleistungen: Deutsche Staatsangehörige haben in der Regel Zugang zu staatlichen Dienstleistungen, Bildung und Gesundheitsversorgung, während Staatenlose möglicherweise Schwierigkeiten haben, ähnliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Insgesamt ist der rechtliche Status von deutschen Staatsangehörigen und Staatenlosen grundlegend unterschiedlich, was sich in den Rechten und dem Schutz, den sie genießen,

widerspiegelt..

3.1 ESTA Auskunft

Personalle	Einbürgerung	Ableitung 1937	Ableitung 1913
Nachname	CENGIZ	MUSTERMANN	Mustermann
Vorname	AHMET	Max	
Geburtsdatum	22.08.1984	12.03.1980	
Geschlecht	männlich	männlich	
Geburtsort	HAMBURG	Cottbus	
Geburtsstaat	ohne Angabe	Deutschland	
Geburtsname			
Frühere Nachnamen			
Frühere Vornamen			
Weitere Namen			
Ordensname			
Künstlername			
Optionspflichtiger	Nein	Nein	
Eingestellt am	17.04.2011 18:15	15.07.2013 08:32	
Eingestellt durch	600000 BfA ESTA-Registerbehörde	669900 EinDB KRV Rügen	
Eingestellt für	17.04.2011 18:15	15.07.2013 08:32	
Letzte Aktualisierung am		669900 EinDB KRV Rügen	
Letzte Aktualisierung durch			
Letzte Aktualisierung für			
Sachverhalt			
Entscheidung	Einbürgerung positive Entscheidung	Feststellung positive Entscheidung	
ausgestellt am	08.03.2009	*****	
Datum Entscheidung	*****	15.07.2013	
Form der Entscheidung	Urkunde	Staatsangehörigkeitsausweis	
ausgehändigt am	08.03.2005	*****	
Wirksam gewordene am	*****	15.07.2013	
Gültig bis	*****	12.03.1980	
Deutsche Staatsangehörigkeit erworben am	*****	*****	
Erworben durch	Anschafft	!! KEIN EINTRAG !! Geburt (Abstammung), § 4 Abs. 1 (R)u)SMG	
Anschrift	Anschafft fehlt ohne Angabe	999999 Musterstadt, Musterstr. 222	
Anschrift Staat	AfD	Deutschland	
Abstand	*****	AZ 23/2013	
Altes Alterszeichen	*****	*****	
Alte Behördenbezeichnung	*****	*****	
Eingestellt am	17.04.2011 18:15	15.07.2013 08:44	
Eingestellt durch	600000 BfA ESTA-Registerbehörde	669900 EinDB KRV Rügen	
Letzte Aktualisierung am	17.04.2011 18:15	15.07.2013 08:44	
Letzte Aktualisierung durch		669900 EinDB KRV Rügen	
Letzte Aktualisierung für			

*** Diese Eintragszeilen sind in den entsprechenden Auszugsvarianten nicht vorhanden

Sämtliche persönlichen Daten sind rein fiktiv.

Nach Erhalt des Staatsangehörigenausweises beantragen Sie bitte eine Auskunft aus dem Register ESTA beim Bundesverwaltungsamt, um die Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen und sicherzustellen, dass Ihre Daten korrekt und vollständig sind. Dieser Schritt ist wichtig, um Ihre Identität und Staatsangehörigkeit zu bestätigen und um mögliche Fehler oder Unstimmigkeiten zu korrigieren. :

<https://shorturl.at/QJar3>

Nach Erhalt des ESTA-Auszugs ist es ratsam, die Eintragungen mit dem folgenden Schema zu vergleichen:

Der Geburtsstaat muss als "Deutschland" eingetragen sein. Die Eintragung muss auch "nach Abstammung Geburt" enthalten.

Gemäß dem Völkerrecht hat jeder Mensch Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit. Wenn die Eintragungen im ESTA-Auszug korrekt sind, wird die betroffene Person automatisch aus dem Ausländerzentralregister gelöscht.

Durch die korrekte Eintragung im ESTA-Auszug erhält die betroffene Person einen Urkundsbeweis, der international gültig ist und die deutsche Staatsangehörigkeit bestätigt. Dieser Urkundsbeweis ist ein wichtiger Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit und kann bei Bedarf vorgelegt werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass die korrekte Eintragung im ESTA-Auszug ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Wenn

die Eintragungen korrekt sind, kann die betroffene Person ihre Rechte als deutscher Staatsbürger ausüben und genießt den Schutz des deutschen Staates.

3.2 Löschung aus dem Ausländerzentralregister

Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) ⁴

§ 36 Löschung (1) Die Registerbehörde hat Daten spätestens mit Fristablauf zu löschen. Bei der Datenübermittlung teilt die übermittelnde Stelle für sie geltende Löschungsfristen mit. Die Registerbehörde hat die jeweils kürzere Frist zu beachten. Eine Löschung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Speicherung der Daten unzulässig war. Eine Löschung erfolgt ferner, wenn die Registerbehörde eine Mitteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält. (2) Der Datensatz eines Ausländer ist unverzüglich zu löschen, wenn die betroffene Person die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder die Registerbehörde nach der Speicherung der Daten der betroffenen Person erfährt, dass sie Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Der Datensatz eines Ausländer nach § 2 Absatz 2a ist unverzüglich zu löschen, wenn seine Aufnahme aus dem Ausland abgelehnt wurde. (3) Sobald die Ausländerbehörden Kenntnis vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder von der Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes eines Ausländer erhalten haben, teilen sie dies der Registerbehörde mit.

Gemäß § 36 des Ausländerzentralregistergesetzes ist die Ausländerbehörde verpflichtet, Sie als Ausländer zu löschen, wenn die Voraussetzungen für die Löschung erfüllt sind.

Diese Regelung ist zwingend und lässt keinen Ermessensspielraum für die Ausländerbehörde. Die Löschung ist eine automatische Folge der Erfüllung der Voraussetzungen und kann nicht von der Ausländerbehörde abhängig gemacht werden.

Durch die Löschung aus dem Ausländerzentralregister werden Sie zum Inländer und damit zum deutschen Staatsangehörigen. Sie sind somit kein Staatenloser mehr und genießen die Rechte und Pflichten eines deutschen Staatsbürgers.

Die Löschung aus dem Ausländerzentralregister hat somit eine erhebliche Auswirkung auf Ihre rechtliche Stellung und Ihre persönliche Situation. Sie sind nunmehr ein Teil der deutschen Gesellschaft und unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie alle anderen deutschen Staatsangehörigen.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Löschung aus dem Ausländerzentralregister ein eindeutiger und unwiderruflicher Akt ist. Sie können somit sicher sein, dass Ihre rechtliche Stellung als deutscher Staatsangehöriger, die sich von der bloßen Staatsbürgerschaft unterscheidet, anerkannt und respektiert wird.

⁴<https://www.gesetze-im-internet.de/azrg/BJNR226500994.html>

Die internationale Rechtslage ist nun eindeutig geklärt. Sie gelten nicht mehr als Ausländer.

Denn: Bestehen Zweifel, ob die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden ist oder noch besteht, ist eine Auskunft der Personalausweis- bzw. Passbehörde einzuholen, die ggf. in Zusammenarbeit mit der Staatsangehörigkeitsbehörde die entsprechenden Feststellungen trifft. Bis zur Klärung ist die Person als Ausländer zu behandeln.

5

3.3 Kostenlose Vollauskunft

Nach Erhalt des ESTA-Auszuges kommen Sie zu uns und beantragen eine kostenlose Vollauskunft. Bitte weisen Sie unsere Mitarbeiter ausdrücklich darauf hin, dass Sie keinen kostenpflichtigen Auszug aus dem Melderegister erhalten wollen.

Nachdem Sie die kostenlose Vollauskunft erhalten haben, vergleichen Sie die Eintragungen. Wir müssen den Staatsangehörigkeitsausweis zwingend als Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit eintragen.

Die kostenlose Vollauskunft und der Auszug aus dem Melderegister sind zwei verschiedene Dokumente, die von der Meldebehörde ausgestellt werden.

Kostenlose Vollauskunft:

Ein Dokument, das von der Meldebehörde ausgestellt wird, um die Identität und die persönlichen Daten einer Person zu bestätigen. Enthält alle relevanten Informationen über die Person, einschließlich ihres Namens, Geburtsdatums, Anschrift, Staatsangehörigkeit und anderer persönlicher Daten. Ein öffentliches Dokument, das von jeder Person beantragt werden kann, die ein berechtigtes Interesse an den Daten der betroffenen Person hat.

Auszug aus dem Melderegister:

Ein Dokument, das von der Meldebehörde ausgestellt wird, um die Melddaten einer Person zu bestätigen. Enthält Informationen über die Anschrift, den Namen und das Geburtsdatum der Person, sowie andere relevante Daten, die im Melderegister gespeichert sind. Ein amtliches Dokument, das von der Meldebehörde ausgestellt wird, um die Identität und die Anschrift einer Person zu bestätigen.

Unterschiede:

Die kostenlose Vollauskunft enthält alle relevanten Informationen über die Person, während der Auszug aus dem Melderegister nur die Melddaten enthält. Die kostenlose Vollauskunft ist ein öffentliches Dokument, während der Auszug aus dem Melderegister ein

⁵<https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>
Seite 11 linke Spalte

amtliches Dokument ist. Die kostenlose Vollauskunft kann von jeder Person beantragt werden, die ein berechtigtes Interesse an den Daten der betroffenen Person hat, während der Auszug aus dem Melderegister nur von der Meldebehörde ausgestellt wird, wenn die Person selbst oder eine andere Person, die ein berechtigtes Interesse hat, einen Antrag stellt.

Insgesamt ist die kostenlose Vollauskunft ein umfassenderes Dokument, das alle relevanten Informationen über die Person enthält, während der Auszug aus dem Melderegister ein spezifischeres Dokument ist, das nur die Meldedaten enthält.

Der Staatsangehörigkeitsausweis ist ein Dokument, das den Nachweis der Staatsangehörigkeit einer Person erbringt. In Deutschland ist der Staatsangehörigkeitsausweis ein wichtiger Nachweis für bestimmte Berufsgruppen und Berufe.

Berufsgruppen und Berufe, die den Nachweis in Form eines Staatsangehörigkeitsausweises benötigen:

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst

Lehrer und Erzieher

Polizeibeamte und andere Sicherheitskräfte

Richter und Staatsanwälte

Notare und Rechtsanwälte

Ärzte und andere medizinische Fachkräfte

Apotheker und andere pharmazeutische Fachkräfte

Der Grund, warum diese Berufsgruppen und Berufe den Nachweis in Form eines Staatsangehörigkeitsausweises benötigen, liegt darin, dass sie oft mit sensiblen Informationen und Aufgaben betraut sind, die die Sicherheit und das Wohl der Gesellschaft betreffen. Der Staatsangehörigkeitsausweis dient als Nachweis der Identität und der Staatsangehörigkeit einer Person und stellt sicher, dass die Person, die diese Aufgaben ausübt, auch tatsächlich die erforderlichen Qualifikationen und die notwendige Staatsangehörigkeit besitzt.

3.4 Warum ist das keine Hitler-Staatsangehörigkeit?

Der Staatsangehörigkeitsausweis, der in Deutschland verwendet wird, ist nicht dieselbe Staatsangehörigkeit, die während der Zeit des Nationalsozialismus (1933-1945) existierte. Die Hitler-Staatsangehörigkeit war ein Konzept, das von den Nationalsozialisten entwickelt wurde, um die deutsche Staatsangehörigkeit auf eine rassistische und antisemitische Weise zu definieren.

Der Staatsangehörigkeitsausweis, der in Deutschland verwendet wird, basiert auf dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 und ist ein Dokument, das den Nachweis der Staatsangehörigkeit einer Person erbringt, unabhängig von ihrer politischen oder religiösen Zugehörigkeit.

Der Staatsangehörigkeitsausweis, der bis 1913 zurückreicht, bezieht sich auf die deutsche Staatsangehörigkeit, die durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 geregelt wurde. Dieses Gesetz definierte die deutsche Staatsangehörigkeit als die Zugehörigkeit zu einem deutschen Staat oder einer deutschen Gemeinde.

Der Staatsangehörigkeitsausweis, der in Deutschland verwendet wird, basiert auf diesem Gesetz und ist ein Dokument, das den Nachweis der Staatsangehörigkeit einer Person erbringt, unabhängig von ihrer politischen oder religiösen Zugehörigkeit, dieser beruht auf dem Abstammungsprinzip dem *jus sanguinis*. Gleiches gilt für den jüdischen Staat Israel.

Der Staatsangehörigkeitsausweis ist ein Dokument, das den Nachweis der Staatsangehörigkeit einer Person erbringt. In Deutschland ist der Staatsangehörigkeitsausweis ein wichtiger Nachweis für bestimmte Berufsgruppen und Berufe.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 geregelt. Der Staatsangehörigkeitsausweis, der heute in Deutschland verwendet wird, basiert auf diesem Gesetz und ist ein Dokument, das den Nachweis der Staatsangehörigkeit einer Person erbringt, unabhängig von ihrer politischen oder religiösen Zugehörigkeit.

Der Staatsangehörigkeitsausweis ist kein Dokument, das die Hitler-Staatsangehörigkeit widerspiegelt, sondern ein Dokument, das den Nachweis der Staatsangehörigkeit einer Person erbringt, unabhängig von ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit.

Der Staatsangehörigkeitsausweis, der bis 1913 zurückreicht, bezieht sich auf die deutsche Staatsangehörigkeit, die durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 geregelt wurde.

Der Staatsangehörigkeitsausweis, der in Deutschland verwendet wird, ist ein Dokument, das den Nachweis der Staatsangehörigkeit einer Person erbringt, unabhängig von ihrer politischen oder religiösen Zugehörigkeit.

Er ist ein amtliches Dokument und zugleich der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

Der Staatsangehörigkeitsausweis ist ein Dokument, das den Nachweis der Staatsangehörigkeit nach Abstammung (*jus sanguinis*) einer Person erbringt, dem Abstammungsprinzip wie es in den meisten Staaten Europas und anderer Staaten in gleicher Weise erfolgt.

Das Abstammungsprinzip, auch bekannt als *jus sanguinis*, ist ein Prinzip, das die Staat-

sangehörigkeit einer Person aufgrund ihrer Abstammung von einem bestimmten Volk oder einer bestimmten Nation bestimmt. Dieses Prinzip ist in vielen Staaten Europas und anderer Staaten verbreitet und dient dazu, die Identität und die Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Volk oder einer bestimmten Nation zu bestimmen. Beseitigt man dieses Prinzip, entsteht eine mischende Umvolkung, die stets mit dem immensen bis vollständigen Rechtsverlust der indigenen Bevölkerung einhergeht.

Dies bedeutet, dass die ursprüngliche Bevölkerung eines Landes durch die Einwanderung von Menschen aus anderen Ländern und Kulturen ersetzt wird, was zu einer Veränderung der kulturellen, sprachlichen und ethnischen Identität des Landes führt.

Das Abstammungsprinzip dient dazu, die Identität und die Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Volk oder einer bestimmten Nation zu schützen und zu bewahren. Es ist ein wichtiger Bestandteil der nationalen Identität und dient dazu, die kulturelle, sprachliche und ethnische Vielfalt eines Landes zu erhalten.

In Deutschland wird das Abstammungsprinzip durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 geregelt, das die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der Abstammung von einem deutschen Elternteil bestimmt.

Dieses Gesetz dient dazu, die Identität und die Zugehörigkeit einer Person zu Deutschland zu bestimmen und zu schützen.

Um das jahrhundertealte Erbe unserer Heimat und Kultur, insbesondere im Hinblick auf das weiterhin bestehende, versteinerte Besetzungsrecht, soll unsere deutsche Heimat für zukünftige Generationen bewahrt werden.

Deshalb bieten die Mitglieder des Ortschaftsrates Freiburg ihre Unterstützung bei der Erlangung Ihres Staatsangehörigkeitsausweises an.

Die Mitglieder des Ortsrates Freiburg-Kappel sind, mit den relevanten rechtlichen Fragestellungen vertraut und stehen Ihnen auch privat bei der Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Kontakt: Freiburg Kappel-Ortschaftsrat Mitarbeiter

Christoph Brender
Am Bannwald 6
79117 Freiburg i. Br.
Telefon privat: 0761-62592
E-Mail privat:
christoph.brender@stadt.freiburg.de

Rechtswissenschaftliche Beratung
Dr.jur.Klaus Schüle
Höllentalstr. 66
79117 Freiburg im Breisgau - Littenweiler
Telefon (privat): +49 0761-62592 o.+49 0761 / 7 14 35
Telefon (dienstlich): +49 0761 / 6 11 08 -0
Fax: 0761 / 6 11 08 - 99

Sonja Groß
Moosmattenstr. 19
79117 Freiburg i. Br.
Handy privat: 0173-2157889
E-Mail privat: sony.gross@gmx.de

Hermann Hallenberger
Telefon privat: 0761-60776
E-Mail privat: Hermann.hallenberger@posteo.de

Kristin Nerz
79117 Freiburg i. Br. Freie Wahlgemeinschaft
Telefon privat: 0160-95909589
E-Mail privat: vereine.nerz@gmail.com

Christiane Kramer
Grune Liste Kappel
Telefon privat: 0151 - 42811396
E-Mail privat: chrikramer@arcor.de

Oliver Troger
Reichenbachstr. 8
79117 Freiburg i. Br.
Telefon privat: 0761-6963693
E-Mail privat: oli.troeger@breisgaumail.de

Daniel Linder
Kleintalstrafge 58 a
79117 Freiburg i. Br.
Telefon privat: 0761-63780
E-Mail privat: daniel-elke.linder@gmx.de

Thomas Rees
Hagenmattenstrasse 19 79117 Freiburg i. Br.
Telefon privat: 0761-66677
E-Mail privat: thomas-rees@t-online.de

Anke Schultheis
In den Eschmatten 20
79117 Freiburg i. Br.
Telefon privat: 0761-6963386
Handy privat: 0173-7010645
E-Mail privat: a-schultheis@versanet.de

Dreher Juergen
E-Mail privat: juergen_dreher1@web.de

Sarah Sumser
Koenigsbergerstr. 11
79117 Freiburg i. Br.
Handy privat: 01575-3778539
E-Mail privat: sarah_sumser@yahoo.de

Ursula Degener
Peterbergstr. 19
79117 Freiburg i. Br.
Telefon privat: 0761-3196623
E-Mail privat: ursula.degener@gmx.de

Allgemeine Information der CDU



Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Vertreten durch den Parteivorsitzenden Friedrich Merz MdB und den Generalsekretär Dr. Carsten Linnemann MdB

Konrad-Adenauer-Haus
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 / 2 20 70 – 0, Fax: + 49 30 / 2 20 70 – 111
E-Mail: [kah\(at\)cdu.de](mailto:kah(at)cdu.de)

USt.-IdNr.: DE 122116053

Kontakt

CDU-Bundesgeschäftsstelle
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin
E-Mail: kah@cdu.de
Telefon: +49 30 / 2 20 70 – 0
Telefax: +49 30 / 2 20 70 – 111
Bürgertelefon +49 30 / 2 20 70 – 333 (Montag – Freitag: 9:00-15:00)

Internet

Verantwortlich für den Inhalt der Homepage nach § 18 Abs. 2 MstV

Christine Carboni
Hauptabteilungsleiterin, Kampagne & Mobilisierung CDU Deutschlands
Klingelhöferstraße 8, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 / 220 70 – 0
E-Mail: [kah\(at\)cdu.de](mailto:kah(at)cdu.de)

Bei dem Inhalt unserer Internetseiten handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke. Die CDU gestattet die Übernahme von Texten in Datenbestände, die ausschließlich für den privaten Gebrauch eines Nutzers bestimmt sind. Die Übernahme und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken bedarf der schriftlichen Zustimmung der Partei.

Haftungshinweis: Im Rahmen unseres Dienstes werden auch Links zu Internetinhalten anderer Anbieter bereitgestellt. Auf den Inhalt dieser Seiten haben wir keinen Einfluss; für den Inhalt ist ausschließlich der Betreiber der anderen Webseite verantwortlich. Trotz der Überprüfung der Inhalte im gesetzlich gebotenen Rahmen müssen wir daher jede Verantwortung für den Inhalt dieser Links bzw. der verlinkten Seite ablehnen.

Internetseite: <https://www.cdu.de>
CDU Onlineshop: <https://www.shop.cdu.de>

Ortsverwaltung - CDU FREIBURG KAPPEL
Rathaus - Freiburg Kappel
Großtalstraße 45, 79117 Freiburg

Telefon: 0761 / 6 11 08 – 0
Telefax: 0761 / 6 11 08 – 99
E-Mail: ov-kappel@stadt.freiburg.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

Für Terminvereinbarungen und weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel telefonisch unter der Telefonnummer 0761 / 61 10 8 – 0 oder per Mail ov-kappel@stadt.freiburg.de zur Verfügung.



FREIBURG-KAPPEL